

Beschluss

der länderoffenen Arbeitsgruppe zum bundesweiten ÖPNV-Ticket in der Sitzung am 27.01.2023

Bund und Länder streben die Einführung des Deutschlandtickets zum 01.05.2023 an. Zur zeitgerechten Umsetzung müssen die notwendigen Vorarbeiten eingeleitet werden, für die Entscheidungen unmittelbar getroffen werden müssen. Vor diesem Hintergrund werden die folgenden Beschlüsse gefasst:

1. Das BMDV und die Länder haben sich auf folgende bundeseinheitliche Tarifbestimmungen geeinigt, die der Anlage zu entnehmen sind.

(Jobticket) Es wird die Möglichkeit geben, das Deutschlandticket im Rahmen eines Jobticketangebots Unternehmen bereitzustellen. Bei einem Arbeitgeberzuschuss von mindestens 25 Prozent auf den Ausgabepreis werden 5 Prozent Übergangsabschlag auf den Ausgabepreis gewährt.

(Papierticket) Nur für Kundenvertragspartner oder für Verkehrsunternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, besteht die Möglichkeit, das Ticket vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares (Papier)ticket (mit QR-Code) auszugeben.

Der VDV wird von BMDV und Ländern gebeten, die Branche hinsichtlich einer möglichst umfänglichen Kontrollfähigkeit mithilfe des VDV eTicket-Service zu unterstützen.

(Genehmigungsfiktion) Die Länder bitten den Bund, zur Einführung übergangsweise bis zum 31.12.2023 eine Tarifgenehmigungsfiktion in der Änderung des Regionalisierungsgesetzes aufzunehmen.

2. Das BMDV und die Länder bitten den VDV, unmittelbar die notwendigen Maßnahmen für die Evaluation des Deutschlandtickets zu ergreifen und sicherzustellen, dass vor dem Start des Deutschlandtickets eine Nullmessung

durchgeführt wird. Das BMDV und die Länder stimmen der Refinanzierung der Ausgaben in den Jahren 2023 und 2024 in Höhe von voraussichtlich bis zu 6 Mio. Euro insgesamt aus den Ausgleichsmitteln für das Deutschlandticket zu. Die im Zuge der Evaluierung gewonnenen Daten sind dem BMDV und den Ländern zur Verfügung zu stellen.

3. (Datensammelstelle) Das BMDV und die Länder halten darüber hinaus zeitnah die Errichtung und den vorübergehenden Betrieb einer Plattform als Datensammelstelle aus den Ausgleichsmitteln für das Deutschlandticket für erforderlich, an die bis zum 10. eines Monats für den Vormonat unmittelbar alle Verkäufe des Deutschlandtickets zu melden sind. Die Datensammelstelle dient zum einen der schnellen Bereitstellung der Verkaufszahlen des Deutschlandtickets sowie aller weiteren Tickets mit ihren Einnahmen für die Evaluation und ist zum anderen im späteren Verlauf ein geeignetes Werkzeug für die Einnahmeaufteilung zum Deutschlandticket. Das BMDV und die Länder bitten den VDV, den BDO, den BSN und die Deutschlandtarifverbund GmbH, sich über die ggfs. gemeinsame Vergabe an einen Dienstleister zu verständigen. Die Refinanzierung der Ausgaben für eine Ausschreibung der Datensammelstelle in Höhe von voraussichtlich bis zu 4,5 Mio. Euro gehört zu den Einführungskosten des Deutschlandtickets. Der Prozess hat in enger Abstimmung mit dem Land Baden-Württemberg als Vorsitzland der UAG Einnahmeaufteilung stattzufinden. Die Plattform ist nach der Schaffung geeigneter Organisationsstrukturen für die Einnahmeaufteilung an diese Stelle zu übergeben.
4. Das BMDV und die Länder sind damit einverstanden, dass die Refinanzierung der in den Ziffern 2 bis 3 genannten Maßnahmen zentral über ein Verkehrsunternehmen aus dem Vorsitzland erfolgt, das den Ausgleich über den Aufgabenträger durch das Vorsitzland erhält. Das BMDV und die Länder vereinbaren, dass die Ausgaben in einer Gesamthöhe von bis zu 10,5 Mio. Euro nach dem endgültigen Verteilungsschlüssel für das Jahr 2023 den Ländern zugeordnet und im Mittelausgleich zwischen den Ländern entsprechend dem Vorsitzland durch die anderen Länder und aus den Bundesmitteln ausgeglichen werden.

5. Das BMDV und die Länder gehen davon aus, dass die jeweiligen Umsetzungsschritte der durch bzw. mit dem VDV durchzuführenden Maßnahmen gemäß Ziffern 2 bis 3 in enger Abstimmung mit ihnen erfolgen.
6. Als einheitlicher Termin für den Vertriebsstart des Deutschlandtickets wird unter dem Vorbehalt der zeitgerechten Einführung des Tickets zum 01.05.2023 Montag, der 03.04.2023 festgelegt.
7. Zur weiteren Begleitung der Umsetzung des Deutschlandtickets wird eine Bund-/Länder-Arbeitsgruppe (Koordinierungsrat) aus Vertreterinnen und Vertretern des BMDV, des BMF und der Verkehrsministerien der Länder eingerichtet, an der die kommunalen Spitzenverbände, der VDV, der BDO, der BSN und die Deutschlandtarifverbund GmbH beratend teilnehmen. Beratende Mitglieder der Arbeitsgruppe sind darüber hinaus auch die Leitungen der von dieser Arbeitsgruppe neu einzuberufenden Unterarbeitsgruppen. Diese Arbeitsgruppe ersetzt die länderoffene Arbeitsgruppe zum bundesweiten ÖPNV-Ticket und ist beratender Natur.